VERORDNUNG (EWG) Nr. 1866/88 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/86 (4), wurde die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge geregelt.

Die festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden berichtigt, wenn ein neuer, vor Beantragung der Vorausfestsetzung veröffentlichter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs wirksam wird. Die neuen, auf den automatischen Abbau gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 beruhenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind bekannt, da sie sich nach der Planung des Abbaus der neu entstandenen negativen Währungsabweichungen richten. Da der Anwendungsbereich der Bestimmungen, welche die genannte Berichtigung der im voraus, jedoch nach Veröffentlichung der betreffenden Planung festgesetzten Währungsausgleichsbeträge betreffen, ausgedehnt werden sollte, ist die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 wird nach dem ersten Unterabsatz der nachstehende Unterabsatz eingefügt:

„Im Sinne dieses Artikels ist unter neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs folgendes zu verstehen:

— Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der sich aufgrund der Anwendung des in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannten Abbaus ergibt,

— die anderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 8.